

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 30. Mai 2011 auf eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte geeinigt. Die Neuregelung war aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06 notwendig geworden. Für die tarifliche Einigung bestand noch eine **Erklärungsfrist bis Mitte August 2011**. Erst nach diesem Zeitpunkt wird die Tarifeinigung wirksam.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

Die Startgutschriften sog. rentenferner Versicherter, also solcher Beschäftigter, die am 1. Januar 2002 noch keine 55 Jahre alt waren, werden mittels eines Vergleichsmodells überprüft und gegebenenfalls verbessert. Hierzu wird der bisherigen Berechnung der Startgutschriften eine zweite Berechnung gegenübergestellt, die sich an § 2 BetrAVG anlehnt. Diese Vorschrift enthält Regelungen für Betriebsrenten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Ergibt die Vergleichsberechnung eine um mindestens 7,5 Prozentpunkte höhere Differenz gegenüber der bisherigen Startgutschrift, wird ein Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift ermittelt.

Von dieser Vergleichsberechnung könnten insbesondere Beschäftigte profitieren, die bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung mindestens 25 Jahre alt waren. Nach gemeinsamer Einschätzung der Tarifvertragsparteien wird damit die vom Bundesgerichtshof kritisierte Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, hinreichend ausgeglichen.

Der Änderungstarifvertrag sieht vor, dass wir Ihnen einen eventuell sich ergebenden Zuschlag und die daraus resultierende neue Startgutschrift im Rahmen Ihrer **Renteninformation im Jahr 2012** mitteilen. Ergibt sich kein Zuschlag und verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift, weisen wir Sie ebenfalls im Rahmen der Renteninformation darauf hin.

Sie erhalten damit auf jeden Fall eine Information über die individuellen Auswirkungen in Ihrem Versicherungsverhältnis. Angesichts der komplexen rechtlichen Materie und des bevorstehenden technischen Aufwandes im Einzelfall bitten wir Sie daher, von einzelnen Rückfragen zu den Auswirkungen abzusehen.

Ihre
Zusatzversorgungskasse
der Stadt Hannover